

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 11 1003/1-II/6/97 (25)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 WienSachbearbeiter:
Mag. Schneebauer
Telefon:
51433 / 1549 DWAn das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien**Sofort**

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>74</u>	-GE/19 <u>97</u>
Datum:	9. OKT. 1997
Verteilt	<u>10.10.97</u>

Dr. Woser

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung einer Betriebsgesellschaft für Bundessporteinrichtungen und zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Sportförderungsgesetz geändert werden soll, zu übermitteln.

25 Beilagen

7. Oktober 1997

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 11 1003/1-II/6/97

DVR: 0000078
Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 WienSachbearbeiter:
Mag. Schneebauer
Telefon:
51433 / 1549 DWAn das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Betr: Bundesgesetz über die Errichtung einer Betriebsgesellschaft für
Bundessporteinrichtungen - BSEG und
Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Sporförderungsgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren
Zu GZ. 180.310/135-I/8/97

Die o.a. Gesetzesentwürfe geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu Artikel 1**A. Allgemeine Vorbemerkungen**

Es ist bedauerlich, daß die im Bundeskanzleramt für die Sportförderung zuständigen Stellen - entgegen der Bestimmung des § 59 Abs. 1 Z. 4 BHG und der ständigen Praxis bei vergleichbaren Ausgliederungsprojekten - Vertreter der zuständigen Fachabteilungen des Bundesministeriums für Finanzen bisher bei der Ausarbeitung des inzwischen bereits dem offiziellen Begutachtungsverfahren zugeführten Gesetzentwurfes nicht beigezogen haben. Dies ist umso bedauerlicher als der Entwurf an gravierenden (z.T. auch verfassungsrechtlichen) Mängeln leidet und daher keine geeignete Grundlage für das Gesetzesvorhaben darstellt. Der Gesetzentwurf vermittelt nämlich den Eindruck, daß hierbei nicht nur wesentliche haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen und die vom BKA-VD im Zusammenwirken mit dem BMF am 9.11.1992, Zl. 601.467/14-V/2/92, erlassenen ausführlichen Ausgliederungsrichtlinien, sondern auch die bisherige einschlägige (insbes. auf Regierungsvorlagen beruhende) Gesetzgebung des Bundes und die diesbezügl. juristische Fachliteratur weitgehend außer Betracht blieben. Soweit in den Erläuterungen auf andere Ausgliederungs- und Förderungsgesetze Bezug

genommen wird, handelt es sich um besondere, mit dem Gegenstände zumeist nicht vergleichbare Begünstigungen (nach dem Prinzip sich von überall nur die "Rosinen" herauszusuchen), denen jedenfalls keine präjudizielle Bedeutung zukommt.

Die in den übermittelten Unterlagen enthaltene Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt entspricht bei weitem nicht den o.a. Ausgliederungsrichtlinien (s. Anlage "Ökonomische Aspekte") und ist überdies nur unzureichend nachvollziehbar.

Da die Budgetausgliederungen nicht nur zur Budgetentlastung beitragen sollen und als Instrument für eine effizientere (nach kaufmännischen Grundsätzen agierende) Verwaltung betrachtet werden, sondern auch einer Reform staatlicher Aufgabenwahrnehmung dienen sollen, wird wohl davon auszugehen sein, daß es sich sowohl beim Betrieb als auch bei der "Errichtung und Erhaltung" von Sportstätten (s. § 11 leg.cit.) um keine genuine Staatsaufgabe handelt, die nur von einer Gebietskörperschaft wahrgenommen werden kann. Die Notwendigkeit der Wahrnehmung dieser Aufgaben durch den Bund, dem - im Gegensatz zu den Ländern - nicht die Grundkompetenz für das Sportwesen zukommt, sondern der im Rahmen der Sportförderung gem. Art. 17 B-VG nur "Angelegenheiten von internationaler und gesamtösterr. Bedeutung" (s. § 1 Abs. 1 und § 11 des Bundes-Sportförderungsgesetzes) wahrnimmt, muß daher in Frage gestellt werden. Abgesehen davon, ist zu bezweifeln, ob dem Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (s. Art. 51 a Abs. 1 B-VG) durch das Lösungsmodell "besser" entsprochen werden kann (vgl. § 59 Abs. 1 Z. 1 BHG); diesbezügl. sei z.B. auf die Monopolposition des ausgeliederten Rechtsträgers, das "Hineinregieren" der öffentl. Verwaltung über die verfassungsmäßig und gesellschaftsrechtlich vorgesehenen Einflußmöglichkeiten hinaus und die weitreichenden Förderungsvorsorgen sowie deren Vermengung mit der Leistungsabgeltung durch den Bund hingewiesen.

Was die vom BKA im "Vorblatt" zum Gesetzentwurf behauptete EU-Konformität der vorgesehenen Regelung anlangt, wird die Auffassung vertreten, daß es sich hierbei nicht um den EU-Bezug der "Sportförderung" an sich, sondern um die Einhaltung der allgemeinen Wettbewerbsregeln der EU für den Unternehmenssektor handelt, dem wohl auch die gegenständliche "Betriebsges.m.b.H." zuzurechnen ist.

Die in diesem Abschnitt dargelegten grundsätzlichen Überlegungen geben für sich allein schon Anlaß zu einem grundlegenden Überdenken des vorgesehenen Regelungsinhaltes.

B. Zu den einzelnen Entwurfsbestimmungen

Wenngleich die vorgegebene außergewöhnlich kurze Begutachtungsfrist keine Möglichkeit zu einer eingehenden Durchleuchtung jeder einzelnen Entwurfsbestimmungen bietet, sollen nach einer ersten Durchsicht zumindest noch folgende wesentlich erscheinenden Mängel aufgezeigt werden, wobei davon ausgegangen wird, daß der Entwurf ohnehin noch einer gründlichen Überarbeitung - hoffentlich diesmal im Zusammenwirken mit den zuständigen Fachabteilungen des BMF - bedarf.

Zur Überschrift:

Im Hinblick auf die durch das Bundes-Sportförderungsgesetz vorgegebene Diktion sollte der Begriff "Bundessportstätten" (statt "Bundessporteinrichtungen") beibehalten werden.

Zu § 1:

Im Abs. 1 hätte es im Hinblick auf § 59 Abs. 1 Z. 4 BHG richtig zu lauten: "Der Bundeskanzler ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.....".

Im Abs. 2 erübrigt sich mit Rücksicht auf die oben vorgeschlagene Neufassung des Abs. 1 der Passus "Der Bundeskanzler.....einer Million Schilling". Dagegen wäre unter Bedachtnahme auf die federführende Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen für Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen (vgl. § 63 BHG) und das gem. § 4 des Entwurfes noch von der Geschäftsführung zu erstellende Unternehmenskonzept eine sinngemäße, etwa dem § 10 Abs.1 2. Satz des BG über die Gründung einer "Österr. Donau Betriebs AG" (BGBl.Nr. 11/1992) vergleichbare Regelung zu treffen.

Der Abs. 4 hätte hier zu entfallen, da eine gesonderte Regelung über die Organe der Gesellschaft - etwa in Anlehnung an § 5 des Österreich-Institutsgesetzes

(BGBl.Nr. 177/1996) - noch in einem eigenen Paragraphen vorgesehen werden müßte. Die näheren Details wären in der Gründungs - "Erklärung" gem. § 3 Abs. 2 GmbH-Gesetz festzulegen, deren Inhalt junktiniert mit dem Gesetzentwurf ebenfalls noch mit dem ho. Ressort abzustimmen wäre.

Der Abs. 5 wäre im Rahmen des § 6 in entsprechend abgeänderter Form zu berücksichtigen.

Zu § 2:

Im Abs. 2 wäre im Hinblick auf die in den §§ 1 und 11 des Bundes-Sportförderungsgesetzes vorgegebenen Kriterien nach dem Wort "Leistungssportes" noch der Passus "Internationaler und/oder gesamtösterreichischer Bedeutung" einzufügen. Was den nicht darunter fallenden "Breitensport" anlangt, kommt eine Berücksichtigung nur nach Maßgabe der §§ 14 und 15 leg.cit. in Betracht.

Zu § 3:

In dieser Bestimmung ist zu berücksichtigen, daß gem. § 63 BHG dem Bundesminister f. Finanzen die Federführung für derartige Verfügungen über Bundesvermögen zusteht und jedenfalls zwecks Wahrnehmung der Bundesinteressen ein bestimmender Einfluß des Bundes in der Gesellschaft gesichert bleiben muß.

Zu § 4:

Über die diesbezügl. bereits zu § 1 Abs. 2 dargelegten Vorschläge hinaus, erscheint es notwendig über die Bestellung der ersten Organe (Aufsichtsrat und Geschäftsführung) durch den Bundeskanzler unter Berücksichtigung des BG v. 8.10.1982, BGBl.Nr. 521, und hinsichtlich der Erlassung entsprechender Geschäftsordnungen für diese Organe (ebenfalls in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen) eine dezidierte Regelung zu treffen (vgl. hierzu etwa § 12 des BG über die Gründung der Austro-Control GmbH, BGBl.Nr. 898/1993).

Zu § 5:

Die in den Abs. 1 u. 2 enthaltene Regelung ist in mehrfacher Hinsicht verfehlt und hätte daher durch eine neuzufassende Bestimmung über die Veranschlagung und Abgangsdeckung in der GmbH ersetzt zu werden. Die gravierendsten Einwände

bestehen darin, daß eine Bereitstellung bestimmter (wenn auch limitierter) Beträge in künftigen Finanzjahren im Widerspruch zum Jährlichkeitsprinzip des Art. 51 Abs. 2 B-VG steht und daher auch vom einfachen Bundesgesetzgeber nicht vorgesehen werden kann. Darüber hinaus begegnet die Gewährung von "Förderungen" - auch die im Abs. 1 vorgesehene Gewährung eines zinsenlosen Darlehens würde nach der haushaltsrechtlichen Begriffsabgrenzung eine "Förderung" darstellen - an eine zu 100% im Bundeseigentum stehende Gesellschaft auch insoferne einem Einwand als es sich hierbei um eine Umgehungskonstruktion handelt, die auch vom Rechnungshof immer wieder kritisiert wird. Abgesehen davon ist die Gewährung von Förderungen i.G. aber auch schon deshalb kein adäquates Finanzierungsinstrument, als der jeweilige Finanzbedarf der Gesellschaft von deren Organen in jährlichen Voranschlägen, die der Zustimmung des mit der Verwaltung des Bundesanteiles beauftragten Bundeskanzlers im Einvernehmen mit dem BMF (vgl. Abschnitt E Z.6 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986) bedürfen, festzulegen ist und allf. sich hieraus ergebende Abgänge gegebenenfalls nach Maßgabe entsprechender jährlicher fin.ges. Ermächtigung vom Bund (BKA) als "Gesellschafterleistung" zu tragen wären. Abgeltungen für im Auftrag des Bundes vorgenommene Investitionen (vgl. § 6 Abs. 3) haben Entgeltscharakter und sind keine Förderungen.

Zu Abs. 1: Die Gewährung eines zinsenlosen Darlehens enthält zweifellos ein Beihilfenelement. Falls die Betriebsgesellschaft im Wettbewerb mit anderen Unternehmen steht, liegt auch eine potentielle Wettbewerbsverfälschung vor. Da die Tourismusbranche im internationalen Wettbewerb steht, könnte in diesem Fall auch eine Beeinträchtigung des internationalen Handels nicht ausgeschlossen werden. Die Maßnahme würde unter diesen Bedingungen unter das Beihilfenverbot gem. Art. 92 (1) EG-V fallen. Eine genauere Prüfung hinsichtlich Wettbewerbsverfälschung bzw. Handelsbeeinträchtigung erscheint daher geboten.

Zu Abs. 2: Falls die Betriebsgesellschaft mit anderen nationalen und EU-Unternehmen im Wettbewerb steht, wäre die Regelung nur dann beihilfenrechtlich unproblematisch, wenn gezeigt werden kann, daß die öffentliche Hand sich bei den Investitionen wie ein "reasonable private investor", also gewinnorientiert, verhält.

Die im Abs. 3 vorgesehene Haftungsbestimmung wäre systematisch besser im Rahmen des § 6 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 1 in der bei Ausgliederungen üblichen Form zu regeln. In dieser Bestimmung wäre klarzustellen, daß die Bundeshaftung lediglich eine (subsidiäre) Ausfallhaftung darstellt.

Auch wäre die Haftung mit jenem Betrag zu begrenzen, der sich aus dem für den aktiven Bediensteten am Tag vor der Wirksamkeit der Ausgliederung maßgeblich gewesenen Besoldungsverhältnis unter Berücksichtigung seiner Verwendung zu diesem Zeitpunkt zuzüglich der zu diesem Besoldungsverhältnis vorgesehenen regelmäßigen Vorrückungen ergibt.

Zu § 6:

Hiezu ist zunächst klarzustellen, daß die Federführung zu der in Rede stehenden Verfügung über Bundesvermögen gem. § 64 BHG an sich dem BMF zukommt und sich der Vertragsabschluß grundsätzlich nach den einschlägigen Haushaltsvorschriften zu orientieren hat. Im Zusammenhang mit dem im Entwurf vorgesehenen Hinweis zu § 1 Abs. 5 wäre - falls überhaupt erforderlich - die ansonsten unübliche besondere Publizierung der Wirksamkeit der jeweiligen Verpachtung zu regeln, wobei jedenfalls für eine "Kundmachung im Bundesgesetzblatt" kein Grund gesehen wird.

Was die im Abs. 2 vorgesehene Gesamtrechtsnachfolge anlangt, erschiene eine sinngemäß dem § 4 Abs. 2 des BG über die Gründung der "Austro-Control G.m.bH", BGBl.Nr. 898/1993) nachgebildete Regelung angebracht.

Die im Abs. 3 vorgegebenen Inhalte des Pachtvertrages erscheinen in mehrfacher Hinsicht problematisch. Zum einen müßte vorerst i.S. der obigen Ausführungen im Abschnitt A geprüft werden, ob die "Errichtung und Erhaltung" von Sportstätten (nur davon und nicht auch von deren "Erweiterung und Verbesserung" ist im § 11 des Bundes-Sportförderungsgesetzes die Rede) weiterhin Aufgabe des Bundes bleiben soll. Zum anderen erscheint auffallend, daß der Inhalt des Pachtvertrages - im Gegensatz zu den für die innere Organisation und Aufgabenverteilung in der Gesellschaft selbst nur sehr dürftigen Entwurfsbestimmungen - auf Gesetzesstufe ungewöhnlich konkret und nicht immer im Einklang mit den einschlägigen haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen, die nach Maßgabe des Art. 51 Abs. 6, 1. Satz B-VG auch vom einfachen Bundesgesetzgeber nicht beliebig abgeändert werden können (vgl. z.B. Z. 4 im Hinblick auf § 64 Abs. 3 BHG), und mit denen im Bundes-Sportförderungsgesetz steht; letzteres gilt insbes. für § 12 i.V.m. dem in Z.2

des Entwurfes enthaltenen Hinweis auf "Erweiterung und Verbesserung" derUnterkünfte und Einrichtungen der Verpflegung unter Berücksichtigung der internat. Entwicklung des Beherbergungswesens". Es hat den Anschein, daß es sich hierbei vielfach um Wunschvorstellungen handelt, die auf diese Weise gesetzlich fundiert werden sollen. Eine den in der Bundesverwaltung üblichen Rahmen nicht übersteigende Regelung dieser Belange wäre daher anzustreben.

Zu § 7

Das zu § 6 Abs. 3 Gesagte gilt im wesentlichen auch für diese Bestimmung. Die erforderlichen Detailregelungen werden zum Großteil einer Festlegung in der "Erklärung" gem. § 3 Abs. 2 GmbH-Gesetz vorbehalten bleiben können, deren inhaltliche Gestaltung ohnedies dem Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem BMF obliegt. Dies schließt nicht aus, daß bestimmte grundsätzliche Erfordernisse (z.B. hinsichtlich Betriebspflicht und Tarifgestaltung; letztere jedoch ohne "Förderungs-Komponente") auch im Gesetz festzulegen sein werden. Über die in dieser Hinsicht zu revidierende Fassung dieser Entwurfsbestimmung wird in den zu erwartenden weiteren Kontakten mit dem BMF zu sprechen sein. Die im Abs. 4 vorgesehene Bestimmung betreffend die Entscheidung über Tariffragen durch einen Sachverständigen bzw. im Zivilrechtsweg sollte keinesfalls akzeptiert werden.

Zu § 8:

Die in den Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Regelungen bedürfen im Hinblick auf die einschlägigen Bemerkungen im Abschn. A und zu § 7 des Entwurfes einer grundlegenden Überarbeitung (ohne "Förderungskomponente"). Der im Entwurf verwendete Ausdruck "Leistungsmodell" bedarf - falls er im Gesetz überhaupt erwähnt werden muß - noch einer begrifflichen Umschreibung.

Zu Abs. 1: Im Hinblick auf das EU-Beihilfenrecht erscheint eine derartige Regelung insoweit unproblematisch, als es sich bei den Letztbegünstigten um Einzelpersonen, z.B. Sportler, handelt und nicht um gewinnorientierte Unternehmen.

Abs. 4 sieht die Gewährung lebender Subventionen in Form dienstzugeleiteter Beamter vor. Eine derartige Personalsubvention an den neu zu schaffenden privaten Rechtsträger widerspricht dem Ziel der Bundesregierung, durch Ausgliederung von

Aufgaben auch den Personalstand des Bundes zu reduzieren und den Personalaufwand zu entlasten. Die Besorgung von Geschäften eines vom Bund verschiedenen Rechtsträgers durch Bundesbedienstete in Form von Personalsubventionen widerspricht auch der nach § 2 Abs. 2 BDG 1979 und § 26 Abs. 1 BHG gebotenen Stellenplanwahrheit. Eine Verwendung von Bundesbediensteten bei einem privaten Rechtsträger kommt daher nur gegen Refundierung des Aktivitätsaufwandes für die zugewiesenen Beamten und die Leistung eines entsprechenden Deckungsbeitrages zum Pensionsaufwand des Bundes in Betracht.

Gänzlich unverständlich ist der vorgesehene Regelungsinhalt für Vertragsbedienstete. Gemäß § 10 des Entwurfes werden Vertragsbedienstete von der neu zu errichtenden Gesellschaft im Wege der Rechtsnachfolge übernommen. Ein Ersatz der Lohnkosten für die zu Arbeitnehmern der Gesellschaft gewordenen bisherigen Vertragsbediensteten durch den Bund ist daher denkunmöglich. Im übrigen kann eine Förderung des sogenannten Leistungsmodelles durch den Bund nur mehr im Wege einer allgemeinen Förderung erfolgen.

Der Abs. 4 gehört inhaltlich systematisch besser im Rahmen der §§ 9 und 10 behandelt.

Zu § 9

Zu dem im Absatz 1 beim "Amt der Bundessporteinrichtungen" verwendeten Begriff "Bundesdienststelle" bzw. dem Bundeskanzleramt "nachgeordnete Dienststelle" wird bemerkt, daß bei diesem Amt die organisationsrechtlichen Voraussetzungen einer Dienststelle nach § 273 Abs. 3 BDG 1979 (verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit im Bundesbereich) nicht gegeben sind und daher die Unterstellung einer organisationsrechtlich dem privaten Rechtsträger zuzuordnenden Einheit unter eine Zentralstelle des Bundes daher unzulässig ist und mit dessen umfassenden Weisungsrecht auch viel zu weitgehend wäre. Es wäre klarzustellen, ob die von der Ausgliederung betroffenen Beamten bloß der Gesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen werden sollen oder ob auch dem Geschäftsführer der Gesellschaft als Leiter eines fiktiv zu errichtenden Amtes unter Weisung des zuständigen Bundesministers (Bundeskanzlers) auch die Zuständigkeit für dienstbehördliche Angelegenheiten (und nur diese) dieser Beamten übertragen

werden soll. Auch im letzteren Fall hätte aber der aus dem Dienststellenorganisationsrecht des Bundes stammende Begriff "Bundesdienststelle" zu entfallen.

Eine eindeutige Regelung der Rechtsstellung des Amtes als Dienstbehörde erscheint auch im Hinblick auf Abs. 6 geboten, wenn das Amt der Bundessporteinrichtungen anweisende Stelle für die der Gesellschaft zugewiesenen Beamten sein soll.

Im Abs. 3 sollte zwecks Vermeidung von Unklarheiten der Begriff "dienstzeitabhängigen Ansprüche" durch den Begriff "zeitabhängigen Rechte" ersetzt werden. Der Begriff "dienstzeitabhängige Ansprüche" läßt erheblichen Interpretationsspielraum. Dem Arbeitsrecht ist der Begriff "zeitabhängige Rechte" geläufig und dieser ist ausjudiziert.

Die in Abs. 4 vorgesehene Unterstellung von Beamten, deren Rechte aus dem Dienstverhältnis dem verfassungsrechtlichen Gesetzesvorbehalt des Art. 21 Abs. 1 B-VG unterliegen, unter die Arbeitsverfassung mit dem Rechtsgestaltungsmittel der Betriebsvereinbarung erscheint verfassungsrechtlich bedenklich und sollte daher unterbleiben.

Zu § 10

Hier fehlt eine zum ÖBB-Gesetz analoge Regelung über die Haftungsbeschränkung des Bundes.

Zu § 11:

Folgende Neuformulierung wird vorgeschlagen:

Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Vorgänge und Rechtsgeschäfte zwischen dem Bund und der Gesellschaft sind von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben befreit.

Zu § 12:

Die vorgesehene Fassung betrifft zwar keine haushaltsrechtlichen Aspekte, sollte aber den einschlägigen Formulierungen in vergleichbaren Ausgliederungsgesetzen angepaßt werden.

Sonstige Bemerkungen:

Es fehlen die ansonsten üblichen Bestimmungen über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers als Gründungsprüfer und über die Vertretung der Gesellschaft durch die Fin.Prok. ("Kann" - Bestimmung) sowie über die Leistungsvergabe i.S. des § 59 Abs. 2 BHG. In den Erläuterungen ist - sofern darauf nicht schon im Gesetzestext selbst Bezug genommen wird - auf die Mitwirkungsbefugnis des BMF gem. Abs. E Z.6 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG 1986 im Rahmen der Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes sowie darauf ausdrücklich hinzuweisen, daß die Bestimmungen betreffend Verfügungen über Bundesvermögen nicht der Mitwirkung des Bundesrates unterliegen (s. Art. 42 Abs. 5 B-VG).

Zu Artikel 2:

Diese Bestimmung begegnet im Lichte der obigen Bemerkungen zu Art. 1 in mehrfacher Hinsicht gravierenden Bedenken; diese betreffen insbes. die Tarifgestaltung mit Förderungskomponente; sowie den Hinweis auf "Personen, die im Interesse des Sports (schlechthin !) förderungswürdig sind", zumal dieser Passus nicht den sich aus § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 11 des Bundes-Sportförderungsgesetzes ergebenden Einschränkungen auf "internationale und/oder gesamtösterreichische Bedeutung" entspricht.

Die im Entwurf vorgesehene Förderungskomponente bzw. der diesbezüglich vorgesehene Förderungsausgleich könnte von den entsendenden Sportvereinigungen, die gem. §§ 8 und 9 Bundes-Sportförderungsgesetz über beträchtliche Förderungsmittel aus dem Sporttoto verfügen, aufgebracht werden, sodaß sich hieraus keine zusätzlichen budgetären Belastungen für den Bund, jedoch Mehreinnahmen für die Betriebsgesellschaft ergeben würden.

Im ganzen gesehen könnte eine Abänderung des Bundes-Sportförderungsgesetzes allein in dieser Hinsicht ersatzlos entfallen, sofern nicht überhaupt i.S. der obigen Bemerkungen unter Abschnitt A eine Revision bzw. Sanierung auch anderer Bestimmungen des Bundes-Sportförderungsgesetzes erfolgen sollte.

Ergänzend hiezu wird in der Anlage eine Stellungnahme der vom ho. Ressort beauftragten FGG zum Entwurf eines BG über die Errichtung einer Betriebsgesellschaft für Bundes-Sporteinrichtungen übermittelt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme übermittelt.

Anlage

7. Oktober 1997

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Steger', written in a cursive style.

**Finanzierungsgarantie-Gesellschaft
mit beschränkter Haftung**

Wien, am 7. Oktober 1997

**Anmerkungen zum
Entwurf des Bundesgesetzes über die Errichtung
einer Betriebsgesellschaft für Bundessporteinrichtungen**

- § 1 (1), (5) Keine gesetzliche Festlegung des Ausgliederungsumfanges und des Zeitpunktes.
Auch in den Erläuterungen wird nur von einer Ausgliederung aller Einrichtungen „ausgegangen“.
Damit wäre auch eine Ausgliederung Spitzerberg, Kitzsteinhorn und St. Christoph möglich, falls eine externe Verpachtung scheitert.
- § 1 (2) Keine Bildung von Rücklagen vorgesehen, weil die gesamten Eigenmittel (Bar- und Sacheinlage) in das Stammkapital eingestellt werden (war bisher bei keiner Ausgliederung so geregelt!).
- § 6 (3) 1., 2. Die Gesellschaft soll zur Durchführung von Investitionen in das unbewegliche Anlagevermögen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung verpflichtet werden. Die Investitionen sollen - unabhängig davon von wem sie finanziert wurden - in das Eigentum des Bundes übergehen.
Die Abwicklung des Eigentumsüberganges ist unklar.
Die Refundierung der Investitionskosten im Förderbereich führt zu einer unmittelbaren Belastung des Bundesbudgets.
- Es empfiehlt sich daher, anstelle der im Entwurf vorgesehenen Finanzierung den Aufbau einer außerbudgetären Finanzierung vorzusehen, die zur Erfüllung der Maastricht-Kriterien beiträgt:
- Die Investitionen erfolgen durch die Gesellschaft, stehen auf die Dauer der Pacht in ihrem Eigentum, d. h. werden bei aktiviert.
Die Finanzierung erfolgt über Bankkredite; die Tilgungsraten entsprechen den Abschreibungsraten.
Für den Fall einer Beendigung des Pachtvertrages erwirbt der Bund das neu investierte Anlagevermögen zum Buchwert, sodaß die Gesellschaft ihre Bankkredite abdecken kann.
- § 6 (3) 2. es fehlt der Hinweis ..., „soweit sie mit Bundesmitteln finanziert wurden,“
- § 6 (3) 4. Das „ordentliche Betriebsergebnis“ ist kein Begriff des HGB und kann zu Auslegungsproblemen führen.

In den besonderen Erläuterungen ist nicht richtig ausgeführt, daß die Pacht bei den budgetären Auswirkungen für den Bund insgesamt nicht

berücksichtigt wurde. Beim Ressortbudget wurde keine Pacht angesetzt.

§ 7 Lt. Erläuterungen ist der Normaltarif nur eine (festgelegte) Normgröße und muß nicht den Preisen entsprechen, die tatsächlich Dritten gegenüber verrechnet werden. Daraus resultiert ein budgetäres Risiko. (Siehe insbes. Blattgasse.)
Empfehlung: Deckelung der indirekten Sportförderung bis zum Jahr 2002 mit den lt. Ausgliederungskonzept vorgesehenen absoluten Beträgen.

§ 9 (1) Es fehlt die Bestimmung, daß diese Beamten der Gesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen werden. Die Praxis zeigt, daß daraus Probleme resultieren können.

Vorblatt: Die Darstellung der Auswirkungen der Ausgliederung ist unrichtig, weil darin entfallende Ausgaben durch von der Ausgliederung unabhängige Maßnahmen (z.B. Liebenau, Obergurgl, Investitionen der 3 zu verpachtenden Einrichtungen) enthalten sind.

EU-Konformität:

Aus Erfahrungen mit anderen Projekten sind u. E. Probleme im erwerbswirtschaftlichen Bereich der Sporteinrichtungen aufgrund der nationalen und der Wettbewerbsbestimmungen der EU nicht auszuschließen.

Empfehlung: Gesetzliche Verpflichtung zur Ausschreibung der Führung der Heime nach drei bis maximal fünf Jahren.

Besondere Erläuterungen zu § 10

Die Gesellschaft übernimmt nicht wie dort ausgeführt ist ein Risiko, sondern eine Verbindlichkeit. Im Gegensatz zu den Erläuterungen gab es bei einzelnen Ausgliederungen finanzielle Abgeltungen für Abfertigungsansprüche durch den Bund.

Es wird auch in diesem Zusammenhang dringend empfohlen, die Eröffnungsbilanz der Gesellschaft vor Behandlung des Gesetzes im Nationalrat aufzustellen, um die Darstellbarkeit der Eigenmittel aus dem übertragenen Vermögen zu gewährleisten.

Im übrigen wird auf die Empfehlungen der FG (Seiten 17 und 18) der Stellungnahme vom 10. September 1997, die dem BKA und dem BMF zugegangen ist, verwiesen.